

SATZUNG
Schwul-Lesbischer Sportverein Braunschweig e. V.
(SLS Braunschweig e. V.)

Satzung in der geänderten Fassung vom 10. März 2019

§1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Schwul-Lesbischer Sportverein Braunschweig e. V.“ (SLS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände.
4. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig: VR-Nr. 3707

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege nationaler und internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
2. Ein besonderes Anliegen ist dem Verein die Förderung der Akzeptanz gegenüber geschlechtlicher und sexueller Vielfalt und damit verbundenen Lebensweisen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind Übungsleiter/-innen oder Trainer/-innen, die zum Zweck des unter § 2 Abs. 1 angeführten Vereinsziels vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbundes in angemessenem Rahmen unter zusätzlicher Verwendung zu beantragender Zuschüsse erfolgt.
5. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 – Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Haftung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer/-innen.
3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-in erforderlich.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Gegen die Ablehnung steht dem / der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, im Übrigen aber die Interessen des Vereins fördern – weitere Voraussetzungen regelt die Mitgliedsordnung. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr passives Wahlrecht. Wahl in Abwesenheit ist zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung des Mitglieds zur Annahme der Wahl vorliegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied seinen Beitrag auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Die Fristen und Durchführungsregelungen zum Ausschlussverfahren regelt die Beitragsordnung.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge und weitere Mittel

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitglieds- und Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mittelverwendung gemäß Finanzplan bedarf der Zustimmung des Vorstands.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
4. Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand informiert spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Vereinswebseite über die ergänzte vorläufige Tagesordnung und die eingereichten Anträge.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.

7. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer/-innen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes nach § 26 BGB und von Beisitzer/-innen,
 - d) Wahl der Abteilungsleiter/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer/-innen,
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassungen über Beiträge, Gebühren und Umlagen,
 - h) Beschlussfassungen über Änderungen an der Mitglieds- und Beitragsordnung,
 - i) Beschlussfassung zu Berufungen über die Nichtaufnahme eines Bewerbers / einer Bewerberin oder Ausschluss eines Mitglieds,
 - j) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Kalenderjahr.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Protokollführer/-in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzusenden, die Versendung per E-Mail ist zulässig, Einwände zum Protokoll sind binnen sechs Wochen nach Versand schriftlich an den Vorstand zu richten.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste zugelassen werden.
10. Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit nicht anderweitig geregelt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit, Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Alle Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag von einem Fünftel der Anwesenden wird geheim abgestimmt. Wiederwahl und Blockwahl sind möglich.

§ 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sollen alternierend gewählt werden, so dass pro Wahl mindestens ein Vorstandsmitglied im Amt bleibt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) von seinem Amt entbunden werden.
5. Nachwahlen in den Vorstand sind möglich. Die Amtszeit außerordentlich gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der laufenden Amtszeit des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung kann außerdem eine vor der Wahl festgelegte Anzahl von Beisitzer/-innen wählen. Sie beraten den Vorstand und sind dafür zu den Vorstandssitzungen einzuladen oder über schriftlich zu fassende Beschlüssen zu informieren.
7. Die Protokolle der Vorstandssitzungen und -beschlüsse sind den Mitgliedern auf der Vereins-Webseite zur Verfügung zu stellen.
8. Die Aufgaben des Vorstands beschreibt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 9 – Abteilungen

1. Der Verein unterhält für verschiedene Sportarten Abteilungen. Sie werden vom Vorstand eingerichtet oder geschlossen.
2. Die Abteilungsleitung besteht aus dem / der Abteilungsleiter/-in und bis zu zwei Stellvertreter/-innen. Sie regeln die Angelegenheiten der Abteilung. Für die Wahl der Abteilungsleitung gelten die Vorschriften über die Vorstandswahlen entsprechend.
3. Bei unterjährigem Wechsel der Abteilungsleitung kann der Vorstand eine/-n kommissarische/-n Abteilungsleiter/-in für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
4. Die Abteilungsleiter/-innen werden zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen. Sie haben dort beratende Funktion.
5. Die Abteilungen können kein Vermögen erwerben.

§ 10 – Kassenprüfer/-innen

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Kassenprüfer/-innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
3. Kassenprüfer/-innen werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Verein für sexuelle Emanzipation e. V.“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung im Sport verwendet werden darf. Falls der VSE e.V. zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung seinerseits nicht mehr existiert, fällt das Vermögen des Vereins an die „Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden das Vorstandsmitglied auf das die meisten Stimmen bei der letzten ordentlichen Vorstandswahl entfielen und ein/-e Stellvertreter/-in bestellt.

§12 – Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein vereinbart.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.